

BUNDESSPORTGERICHT 1/2004

Antrag des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. gegen die Zuerkennung der Bundesligaspielberechtigung des Spielers Christian Pahl für den Verein SV Post Telekom Schwerin

Das Bundessportgericht des Deutschen Handball-Bundes
in der Besetzung

Horst Marquardt, Frankfurt/M., als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,
Lars-Thorsten Blöhh, Wetzlar, als Beisitzer,

fällt im schriftlichen Verfahren - nach mündlicher Beratung am 22.10.2004 in Kassel – nachstehendes

URTEIL

1. Der Verwerfungsbeschuß Nr. V/5/2004 des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vom 24.09.2004 wird aufgehoben.
2. Der Rechtsbehelf des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. vom 14.09.2004 gegen die Zuerkennung der Bundesligaspielberechtigung des Spielers Christian Pahl für den Verein SV Post Telekom Schwerin wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Auslagen des Verwerfungsbeschlusses in Höhe von 159,10 Euro hat der DHB zu tragen.
4. Die Rechtsbehelfsgebühr von 500,-- Euro ist zu Gunsten des DHB verfallen.
5. Die Auslagen dieses Urteilverfahrens vor dem Bundessportgericht hat der Verein 1. VfL Potsdam 1990 zu tragen.

Sachverhalt

1. Der Spieler Christian Pahl, geboren am 22.03.1981, war seit dem 29.08.2001 spielberechtigt für den 1. VfL Potsdam 1990 (HV Brandenburg). In seinem Spelausweis war eine vertragliche Bindung für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2004 eingetragen.

Am 15.12.2003 unterschrieb der Spieler einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, weiter für den 1. VfL Potsdam ab 01.07.2004 bis 30.06.2006 Handball zu spielen.

Mit Schreiben vom 24.06.2004 kündigte er wegen angeblichen Zahlungsverzuges die bestehenden Verträge fristlos, meldete sich zugleich bei seinem Verein ab und bat um Herausgabe seines Spelausweises.

2. Der Verein vermerkte auf der Rückseite des Spelausweises eine Freigabeverweigerung und führte in einer schriftlichen Stellungnahme vom 28.06.2004 aus:

"Die Kündigung wird vom Vorstand des 1. VfL Potsdam als unbegründet abgewiesen, seine Abmeldung mit Freigabe für einen anderen Verein wird verweigert. Begründung: Der Spieler Christian Pahl hat mit dem 1. VfL Potsdam am 15.12.2003 einen rechtsgültigen Vertrag geschlossen, in dem er sich verpflichtet, vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2006 für den 1. VfL Potsdam zu spielen. Bereits seit dem 01.07.2001 spielt der Spieler Pahl beim 1. VfL Potsdam. Seit diesem Zeitpunkt wurden alle mit den jeweiligen Verträgen abgesprochenen Leistungen des Vereins (Ausbildung, Fahrtkostenentschädigung, Bekleidung, ...) erbracht. Ein Anspruch auf ausstehende Zahlungen besteht somit nicht."

Die Stellungnahme wurde sofort per postalischem Einschreibebrief dem Spieler übersandt und am 30.06.2004 zusammen mit einer Fotokopie des Spieldausweises der Paßstelle des HV Brandenburg vorgelegt. Der Spieldausweis aber verblieb beim Verein.

3. Am 29.07.2004 ging bei der Paßstelle des Ligaverbandes Männer Antrag und Vertragsanzeige des SV Post Telekom Schwerin für die Erteilung einer Bundesligaspielberechtigung für den Spieler Christian Pahl ein. Hinzu kam die Abmeldung des Spielers vom 24.06.2004 und die telefonische Mitteilung des HV Brandenburg, daß dort keine Vertragsanzeige vorliegt.

Auf Reklamation des 1. VfL Potsdam teilte der Spielleiter der Bundesliga Männer, Uwe Stenberg, am 02.09.2004 dem Verein telefonisch mit, daß auf Grund der Gegebenheiten und der vorliegenden Unterlagen eine Spielberechtigung erteilt werde, und bat um Übersendung des alten Spieldausweises.

Als bis zum 10.09.2004 der Spieldausweis noch nicht bei der Paßstelle des HBL eingegangen war, wurde dem Spieler Pahl die Bundesligaspielberechtigung ab 10.09.2004 - Paß-Nr. 6413 - erteilt.

4. Mit Schreiben vom 14.09.2004 hat 1. VfL Potsdam 1990 e.V. das Bundessportgericht angerufen und beantragt, die Spielberechtigung des Spielers Christian Pahl für den SV Post Schwerin für ungültig zu erklären, hilfsweise die Spielberechtigung zu entziehen.

Der Verein führt aus, die Unterzeichnung der Vertragsanzeige sei bei Abschluß des Spielervertrages nur deshalb unterblieben, weil ein entsprechendes Formular nicht zur Hand war. Später habe der Spieler die Unterschrift verweigert und sich dadurch vertragswidrig verhalten. Wegen der vertraglichen Bindung hätte er beim SV Post Schwerin weder einen Spielervertrag noch eine Vertragsanzeige unterschreiben dürfen. Die Freigabeverweigerung sei daher zu Recht erfolgt. Die Spielberechtigung für den SV Post Schwerin sei dagegen zu Unrecht erteilt worden. Gemäß § 33 Ziffer 1 Satz 3 SpielO/DHB werde eine Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung einer Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler nachgewiesenermaßen abgemeldet hat und der bisherige Spieldausweis vorliegt. Da sich der Paß aber noch in Händen von Potsdam befinde, konnte die Paßstelle des Ligaverbandes keine Bundesliga-Spielberechtigung für den Spieler Pahl erteilen. Demzufolge sei die Erteilung der Spielberechtigung - nachdem der Ligaverband sich dazu nicht bereiterklärt - aufzuheben.

5. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat mit Beschluß Nr. V/5/2004 den Rechtsbehelf mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig verworfen. Der 1. VfL Potsdam 1990 hat mit Schreiben vom 08.10.2004 hiergegen Beschwerde eingelegt.

Entscheidungsgründe

1.1 Gemäß § 18 Ziffer 2 RechtsO/DHB müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dies bedeutet, und ist gefestigte Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB, daß auf Feststellung gerichtete Rechtsbehelfe nicht zulässig sind.

Das Bundessportgericht wertet und versteht das gesamte Vorgehen und Vorbringen des 1. VfL Potsdam 1990 so, daß der Verein eine Aufhebung der Zuerkennung der Bundesligaspielberechtigung des Spielers Christian Pahl für den SV Post Telekom Schwerin verfolgt. Bei solcher Auslegung ist der Rechtsbehelf nach § 18 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Ziffer 4 RechtsO zulässig.

1.2 Der Rechtsbehelf wurde auch form- und fristgerecht eingelegt.

1.3 Der Verein trägt vor, daß der Spieler Pahl sich spielvertragswidrig verhalte. Er behauptet insoweit schlüssig eine Verletzung seiner durch die Ordnungen des DHB geschützten Rechtsposition.

Das Bundessportgericht hält daher das Rechtsschutzbedürfnis des Vereins für gegeben und insoweit eine Sachentscheidung für geboten. Demzufolge wird der Verwerfungsbeschluß Nr. V/5/2004 aufgehoben.

2.1 Der Verein aber irrt, wenn er meint, die Paßstelle des Ligaverbandes Männer hätte bei der Prüfung des Schweriner Spielberechtigungsantrages auf den Inhalt des Spielervertrages vom 15.12.2003 abstellen müssen. Er verkennt, daß die Paßstellen sich mit dem Inhalt der Spielerverträge gerade nicht befassen dürfen. Dies folgt aus § 33 Ziffer 1 SpielO/DHB. Danach ist der Abschluß eines Vertrages zwischen Verein und Spieler nur förmlich anzuzeigen, nicht aber als solcher

vorzulegen. Ergeben sich in dem vertraglichen Rechtsbereich Verein - Spieler Konflikte, dann ist und bleibt es alleinige Sache der Vertragsparteien, diese untereinander zu lösen.

Es oblag daher dem Verein, den Spieler Pahl dahin zu bringen, mit dem Verein eine übereinstimmende Willenserklärung in Form einer neuen Vertragsanzeige abzugeben und diese rechtzeitig im Sinne von § 33 Ziffer 2 SpielO der zuständigen Paßstelle vorzulegen. Der Vortrag des Vereins vermag daher auch nicht seine Freigabeverweigerung zu rechtfertigen, zumal er Freigabeverweigerungsgründe im Sinne von § 25 SpielO nicht dargetan hat.

2.2 Mit dem Einwand der Fehlerhaftigkeit der erteilten Spielberechtigung wegen Nichtvorliegens des bisherigen Spielausweises bei der HBL-Paßstelle kann der: Verein nicht gehört werden, weil er selbst durch Unterlassung der Herausgabe dieses Spielausweises Ursache für dessen Fehlen gesetzt hat und mit seinem Verhalten einen Pflichtenverstoß nach § 24 Ziffer 2 Satz 3 Halbsatz 2 SpielO begangen hat. Seine Rüge eines Formfehlers ist daher rechtsmißbräuchlich, denn sie verstößt gegen den Grundsatz der Fairness, der im Handballsport nicht nur beim Spielgeschehen, sondern auch beim Spielbetrieb gilt. Die Rechtsinstanz stützt ihre Entscheidung auf § 1 Ziffer 2 Satz 3 RechtsO (Entscheidung nach sportlichen Gesichtspunkten). Dem Rechtsbehelf muß daher in der Sache der Erfolg versagt bleiben.

3. Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 1 und 2 RechtsO.

Beschluß

Die Auslagen dieses Verfahrens werden auf 669,19 Euro festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus:

499,30 Euro	Bundessportgericht
130,-- Euro	DHB-Verw.-kostenpauschale
<u>39,89 Euro</u>	Auslagen des Vors. für Postentgelte
669,19 Euro.	

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises der Revisionsgebühr von 1000,-- Euro und des Auslagenvorschusses von 400,-- Euro durch Einschreiben zu senden. Siehe hierzu auch die §§ 21,22,25 RechtsO.

2. Gegen die Höhe der festgesetzten Verfahrensauslagen ist gemäß § 29 Ziffer 3 RechtsO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils unter Beachtung der zuvor genannten Formvorschriften an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Horst Marquardt, Hohensteiner Straße 6, 60487 Frankfurt/Main, durch Einschreiben zu senden.

gez. Marquardt	gez. Franck	gez. Blöhl
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Verteiler:

Präsidium
Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen, Ligaverbände Männer und Frauen
RV/LV, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität
Dortmund, 04.11..2004-Hr